

Gemeinde Weilerswist, 52. Änderung Flächennutzungsplan 'Feuerwache'



Umweltbericht

Auftraggeber: **Gemeinde Weilerswist**
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Auftragnehmer: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projektnummer: 19-060
Bonn, den 22. Januar 2020, ergänzt am 22.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.3	Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden	4
1.4	Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze	5
2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	7
2.2	Schutzgut Boden	9
2.3	Schutzgut Fläche	10
2.4	Schutzgut Wasser	10
2.5	Schutzgut Klima und Luft	11
2.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung	11
2.7	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	12
2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
2.10	Artenschutz	13
2.11	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	14
3.1	Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen	14
3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
4	Zusätzlich Angaben	15
4.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	15
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	16
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	52. Änderung des Flächennutzungsplans 'Feuerwache' (links: vor der Änderung, rechts: nach der Änderung)	3
Abb. 2:	Lage des Plangebiets im Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte	5
Abb. 3:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weilerswist plant die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer im Außenbereichsfläche in der Erftaue zwischen der L 163 und dem Ortsteil Vernich (Flur 17, Flurstücke 44, 69, 70 und 71). Der Flächennutzungsplan sieht in der derzeitigen Fassung eine 'Fläche für die Landwirtschaft' vor. Durch die Änderung des ca. 4,4 ha großen Geländes in der Gemarkung Vernich in eine Gemeinbedarfsfläche, ergibt sich die Möglichkeit für den notwendigen Neubau einer Feuerwache und einer Rettungswache.

Abb. 1: 52. Änderung des Flächennutzungsplans 'Feuerwache' (links: vor der Änderung, rechts: nach der Änderung)



Quelle: Gemeinde Weilerswist

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch¹ (BauGB) zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung notwendig. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Weilerswist hat Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen sowie unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abgesteckt:

Es werden die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt.

Das Untersuchungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich der Änderung, geht allerdings schutzgutbezogen teilweise darüber hinaus, um besondere Strukturen und Wirkzusammenhänge mit dem näheren Umfeld mit zu erfassen.

Grundlagen der Beurteilungen stellen in erster Linie bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung erstellter Untersuchungen und Unterlagen (Biotoptypenkartierung, Faunistische Kartierungen) werden berücksichtigt.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Hierbei erfolgt eine inhaltlich-fachliche Abschichtung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu den Inhalten der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Detaillierungsgrad ist in der vorbereitenden Bauleitplanung nur im eingeschränkten Maße möglich, da konkrete Angaben zu den Wirkungen während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens noch nicht vorliegen und daher abgeschätzt werden.

Dennoch ist in Kenntnis der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche eine Prognose über mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit sowie für Kultur- und sonstige Sachgüter möglich, da erhebliche Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind bereits in diesem Planungsstand nicht zu erwarten sind. Eine Konkretisierung der Wirkungsanalyse findet im Verfahren zum Bebauungsplan statt.

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Nullfall' und 'Planfall' vorgenommen. Im Vorfeld fand eine Alternativenprüfung zur Standortfindung statt. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, soweit dies im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ohne detaillierte Bauleitplanung möglich ist, abgeschätzt.

1.3 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Planung ist es, den Auftrag der Gemeinde Weilerswist zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Ausweisung von Flächen für die Feuerwehr und optional für die Rettungswache zu gewährleisten.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde im Ortsteil Weilerswist ist aus den 70er Jahren und entspricht mit seinem Raumangebot in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand und den Normvorschriften. Das Gebäude kann die seit April 2012 aktualisierte Fassung der DIN 14092 für 'Feuerwehrrhäuser' nicht erfüllen. Eine Sanierung des Feuerwehrgerätehauses und Anpassung nach den Vorgaben der DIN ist an dem heutigen Standort nicht möglich. Ähnliches gilt für die Feuerwache Vernich.

Die Gemeinde Weilerswist beabsichtigt daher den Bau einer neuen Feuerwache auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich. Aufgrund der Flächengröße ergibt sich Platz für die Löschgruppen von Weilerswist und Vernich. Optional ist die Erweiterung für eine Rettungswache möglich. Die Fläche liegt verkehrsgünstig zwischen Landstraße 163 n und Kreisstraße 11.

Mit der 52. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für Feuer- und Rettungswache geschaffen werden.

Angaben zur Flächenversiegelung des ca. 4,4 ha großen Plangebietes können zum derzeit vorliegenden Planungsstand nicht gemacht werden. Dies ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu konkretisieren.

1.4 Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze

Regionalplan

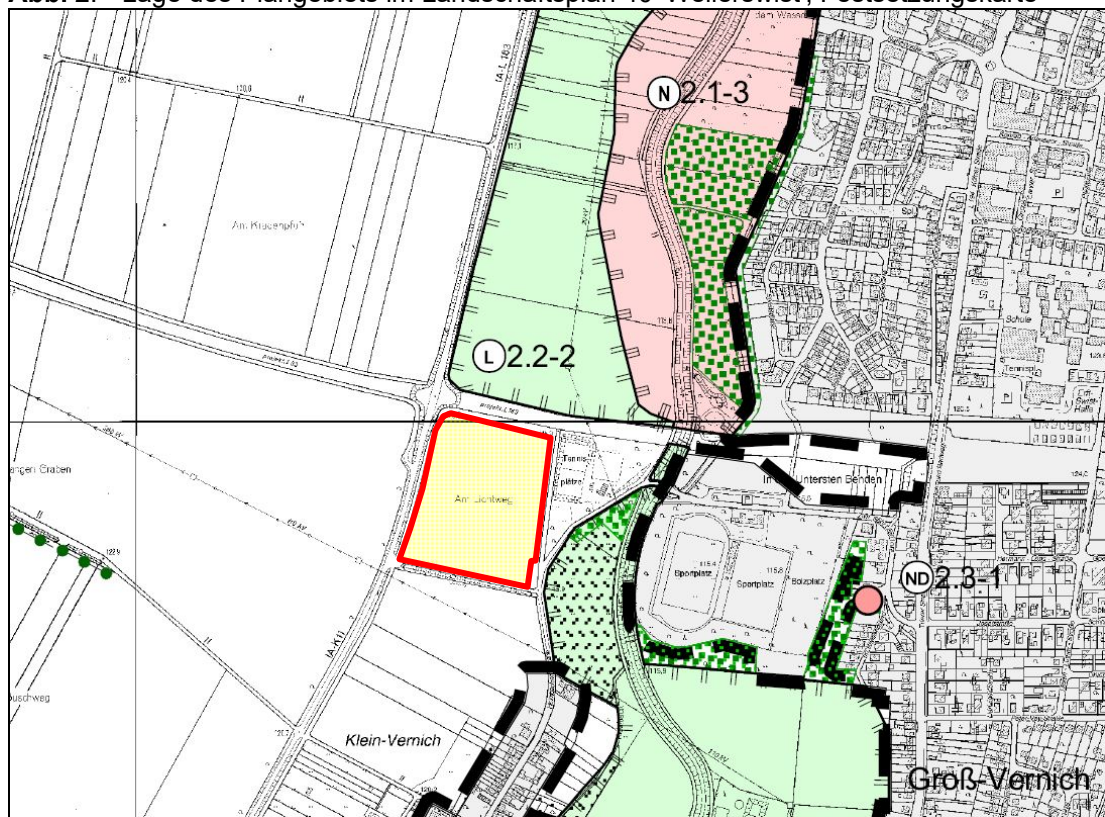
Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen,² wird das Plangebiet als 'Allgemeiner Freiraum – und Agrarbereich', dargestellt.

In der Erläuterungskarte ist das Plangebiet noch als generalisiertes Wasserschutzgebiet (geplant) und als Naturpark dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans 40 "Weilerswist"³ des Kreises Euskirchen. Als behördenverbindliches Entwicklungsziel des Landschaftsplans wird für das Plangebiet die Anreicherung / Biotopentwicklung als 1.2-3 'Ackerfläche der Börde' angegeben.

Abb. 2: Lage des Plangebiets im Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte



Quelle: Kreis Euskirchen Stand Sept. 2004, Ergänzung Plangebiet RMPSL

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nördlich und östlich des Plangebietes schließt das Landschaftsschutzgebiet 'Erftniederung' (L 2.2-2) an (s. Abb. 2).

² Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Stand Oktober 2016

³ Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt und Planung: Landschaftsplan 40 "Weilerswist", Stand: September 2004, Rechtsverbindlichkeit 06.10.2004

Nordöstlich der L 163 befindet sich das Naturschutzgebiet 'Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist' (NSG 2.1-3).

Das Plangebiet liegt im 'Naturpark Rheinland', der westlich von Köln und Bonn eine Fläche von über 1.000 km² umfasst.

Das Plangebiet ist nach den Daten @LINFOS⁴ Teil der Biotopverbundfläche 'Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' mit herausragender Bedeutung (VB-K-5206-012).

Als Entwicklungsziel wird die naturnahe, strukturreiche Tieflandbachaue als Lebensraum von auenspezifischen Pflanzen- und Tierarten und als wertvolle Ergänzungsfläche zur landesweit bedeutsamen Swistbachaue angegeben. Als Leitarten werden u.a. Nachtigall, Grünspecht, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn und Steinkauz genannt. Weiterhin ist das Plangebiet Teil des schutzwürdigen Biotops 'Erftaue westlich Weilerswist' (BK 5206-071) mit dem Ziel des Erhalts und der Wiederherstellung von Grünlandnutzung und Gewässerdynamik der Erftaue als wichtige Fläche im regionalen Biotopverbund.

Aufgrund der Lage an der L 163 und K 11 sowie der bestehenden Bebauung (Tennisplätze, landwirtschaftliches Lagergebäude) stellt die Ackerfläche derzeit keinen wesentlichen Trittstein für die Biotopverbundfunktion des Erfttales dar. Die Verbundfunktion des Erfttales wird insbesondere durch das weite Brückenbauwerk der L 163 über die Erftaue aufrechterhalten.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist⁵ liegt das Plangebiet im Außenbereich und ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche ist planungsrechtlich nach § 35 BauGB ('Außenbereich') einzustufen.

⁴ Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 09.12.2019

⁵ Gemeinde Weilerswist: Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist, vom Regierungspräsidenten Köln am 06.04.1990 unter dem Zeichen 35.2.11-4101-13/90 genehmigter Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt basiert auf der Grundlage der Ortsbegehungen und faunistischen Untersuchungen im Jahr 2019 sowie der Auswertung verfügbarer Daten.

Biotoptypen

Nach der Vegetationskarte⁶ würde sich im Plangebiet ein 'artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald' in der Erftaue ein 'Fluttergras-Traubeneichen-Buchenwald' als potentiell natürliche Vegetation einstellen.

Abb. 3: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben



Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

Derzeit wird das ca. 4,4 ha große Plangebiet ackerbaulich bewirtschaftet. Auf der weitgehend ebenen Fläche wurde 2019 Wintergetreide angebaut. Südlich wird das Plangebiet durch einen geschotterten Feldweg bzw. einen parallel verlaufenden Graben mit einzelnen Sträuchern begrenzt. Die östliche Grenze bildet auf einer kurzen Strecke die Zufahrt zum Ortsteil Klein Vernich.

Die asphaltierte Straße geht nach Norden in einen Grasweg über der sich entlang der Ackerfläche bis zur Dammböschung der L 163 zieht.

⁶ Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland - Potenzielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502, Köln, M 1 : 200.000, 1973

Dieser Weg weist auf der Seite zur Erftniederung ein Feldgehölz, sowie Strauchaufwuchs auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche besteht nur eine geringe Artenvielfalt. Die umgebenden Freiräume im Westen werden ebenfalls alle intensiv ackerbaulich genutzt. Hingegen überwiegt in der Erftau die Grünlandbewirtschaftung.

Fauna

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II⁷ (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) wurden avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Im Umfeld des Plangebiets konnten 22 Vogelarten nachgewiesen.

4 Vogelarten werden in der Roten Liste bedrohter aufgeführt (Feldlerche, Rebhuhn, Turmfalke und Bachstelze). Die Brutreviere dieser Arten lagen alle außerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine bestandsbedrohten Vogelarten nachgewiesen. Die Ackerfläche wies keine Niststätte auf. Feldlerche und Rebhuhn wurden auf den westlich benachbarten großen Ackerflächen festgestellt, in einer Lagerhalle südlich brüten Haussperling, Turmfalke und Bachstelze. In dem Gehölzbestand östlich des Plangebietes (am Tennisplatz) brüten typische Vogelarten, wie Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Buchfink. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen Mäusebussard, Mauersegler und Stockente.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Feuerwache käme es zum Verlust von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Nach den avifaunistischen Untersuchungen befinden sich auf der Fläche keine Brutreviere gefährdeter Feldvogelarten, wie Feldlerche oder Rebhuhn. In den angrenzenden Gehölzflächen kommen standorttypische und verbreitete Vogelarten vor. Die Beurteilung im Sinne des Artenschutzes erfolgt in Kap. 2.9.

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Feuerwache führt zu einem Verlust von Teilflächen des Biotopverbundsystems des Landes. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der zukünftigen Gestaltung der nicht bebauten Flächen sind keine nennenswerten Einschränkungen der Biotopverbundfunktion zu erwarten. Im weiteren Verfahren der konkreten Bauleitplanung ist auf eine Stärkung der Biotopverbundfunktionen zu achten.

Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist als niedrig einzustufen. Blütenreiche Acker- randstrukturen fehlen. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt.

⁷ RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2019): Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung), 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'. i.A. Gemeinde Weilerswist

2.2 Schutzgut Boden

Morphologie und Geologie

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet auf der jüngeren Hauptterrasse der Zülpicher Börde. Diese sind gekennzeichnet durch mächtige Kies- und Sandablagerungen, die wiederum von einer Lößdecke überlagert sind. Das Plangebiet ist leicht in Richtung Erfttal geneigt. Die Geländehöhe fällt von 119 auf 117 m NHN leicht ab.

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T zugeordnet.

Boden

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen⁸ liegen im Plangebiet größtenteils Parabraunerden (L31), im Osten Braunerden (B321) und in der nordwestlichen Ecke Pseudogley-Parabraunerden (S-L331) mit natürlicher Schichtung vor.

Diese Lössböden sind meist ertragsstark und weisen hohe Bodenwertzahlen zwischen 55-75 auf. Nur die Braunerden weisen eine mittlere Wertzahl der Bodenschätzung (45-55) auf.

Eine Schutzwürdigkeit der Böden⁹ liegt bis auf eine kleine Fläche im Nordwesten des Plangebiets nicht vor. Bei dem schutzwürdigen Boden handelt es sich um eine Pseudogley-Parabraunerde, die hohe Regulations- und Kühlungsfunktionen aufgrund ihrer Wasserspeicherkapazität aufweist.

Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. gemäß § 5 LBodSchG zu erfassende schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen ist seit dem 30.06.1991 unter der Kataster-Nr. 5206/108 die Altablagerung 'Klein-Vernich/Tennisplatz' geführt. Diese Altablagerung, eingetragen für Flurstück 68 (Flur 17), grenzt östlich an den Bereich der FNP-Änderung an. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Verfüllung des ehemaligen Erftbettes mit Hausmüll und Asche zwischen 1930 und 1950. Nach der Unteren Bodenschutzbehörde wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes der Verfüllung und der Nutzung außer der nachrichtlichen Registrierung der Altablagerung kein Handlungsbedarf gesehen.¹⁰

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist das Plangebiet bereits anthropogen beeinflusst. In Folge der geplanten Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf ergeben sich Versiegelungen und Änderungen der natürlichen Bodenschichtung.

⁸ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ 1:50.000, Blatt L 5306 Euskirchen, digital: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 10.12.2019

⁹ Geologischer Dienst: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt –, digital: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 10.12.2019

¹⁰ Kreis Euskirchen, Abt. 60.13 – Kreisentwicklung und Planung, Untere Bodenschutzbehörde: Anregungen und Stellungnahmen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 07.10.2019

2.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche zielt insbesondere auf die Reduzierung von Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen ab. Bei der Aufstellung des Bauleitplans ist nach § 1a Abs. 2 BauGB auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Gemeinde Weilerswist hat in einer Standortsuche mögliche Standorte für die neue Feuerwehr geprüft. Alternative Flächen sind nicht vorhanden.

Derzeit befinden sich innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Plangebietes keine bebauten Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans führt zu einem Verbrauch der Ressource Fläche durch Überbauung und Zerschneidung. Die im Außenbereich liegende Ackerfläche weist bisher keine Versiegelungen auf. Die Plangebietsfläche wird nur einem begrenzten Umfang in Anspruch genommen. Die verbleibenden Flächen sollten unverseigt bleiben, damit die natürlichen Funktionen aufrechterhalten werden können.

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der landwirtschaftlichen Fläche in Fläche für Gemeinbedarf keine weitere Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Die genaue Flächeninanspruchnahme wird entsprechend den baulichen Festsetzungen begrenzt.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper der Hauptterrasse des Rheinlandes mit Sand- und Kiesschichten im Untergrund. Die Sande und Kiese, untergeordnet Tonlagen, in Haupt- und Nebentalungen stellen ergiebige Grundwasservorkommen dar.¹¹ Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Tagebau Hambach) bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. In der sogenannten 'Erftscholle' ist der Grundwasserstand durch die Tagebautätigkeiten schon seit den 1950er Jahren abgesenkt. Durch den fortschreitenden Betrieb können die Grundwasserstände weiterhin beeinflusst werden. Ebenso kann es bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg zu Bodenbewegungen kommen.¹²

Durch den Löss besteht eine versickerungshemmende Deckschicht. Durch die gute bis mäßige Durchlässigkeit besteht eine gute Filterwirkung für das bedeutende Grundwasservorkommen der Niederrheinischen Bucht.

Nach den Angaben des Fachinformationssystems ELWAS¹³ befindet sich das Plangebiet außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Es ist jedoch beabsichtigt das Wasserschutzgebiet 'Dimerzheim' auszuweisen. Hierbei würde das Plangebiet in der Schutzzone III B liegen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine offenen Wasserflächen vorhaben. Südlich des Geländes befindet sich neben dem geschotterten Feldweg ein Graben der bei Niederschlägen kurzzeitig Wasser führt, das der ca. 120 m entfernt liegenden Erft zugeleitet wird.

¹¹ Deutscher Planungsatlas Band 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 18: Hydrologie

¹² Bezirksregierung Arnsberg, 44025 Dortmund: Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 12.09.2019

¹³ ELWAS-web, aufgerufen am 10.12.2019

Das Plangebiet ist drainiert und gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Vernich.¹⁴

Alle Teilflächen befinden sich außerhalb gesetzlich festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (HQ 100).¹⁵

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet sind aufgrund der begrenzten Bebauung ohne Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Der Retentionsraum der Erftniederung wird durch die bauliche Maßnahme nicht verringert. Eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ist anzustreben. Änderungen der Grundwasserflurabstände und Bodenbewegungen durch den Braunkohlebergbau sollten im weiteren Planungsprozess Berücksichtigung finden. Zur Minderung des Eingriffs in den natürlichen Wasserkreislauf sollte das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen versickert werden.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Region liegt im atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich. Für das Plangebiet liegt ein mildes, niederschlagsarmes Offenlandklima der Niederrheinischen Bucht vor. Die mittlere Lufttemperatur beträgt liegt bei 10,4°C (Bezugsjahre 1981-2010). Die jährliche mittlere Niederschlagssumme bei etwa 675 mm (Bezugsjahre 1981-2010).¹⁶

Das Plangebiet wird dem Klimatop des Freilandklimas zugeordnet. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung trägt das Gebiet zur nächtlichen Kaltluftbildung innerhalb des Erfttales bei.¹⁷ Es besteht kein Siedlungsbezug.

Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Erhebliche klimatische Veränderungen in Folge der geplanten Bebauung sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung durch die in Dammlage geführten Landesstraße ist mit keiner Veränderung der bisherigen Kaltluftströme auszugehen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Gelände ist Teil des Unteren Mittelerfttales und wird nach dem Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen¹⁸ der Landschaftsbildeinheit 'Erftniederung mit Erft und Lommersumer Mühlengraben' (LB-II-016-B-1) zugeordnet und als hoch (Stufe 4 von 5) bewertet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit eine deutliche Veränderung der Kulturlandschaft. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet durch die in Dammlage geführte Landesstraße im Norden, der in Dammlage geführten Kreisstraße im Westen, die Tennisplätze und Vereinsgebäude im Osten sowie die Lagerhalle im Süden bereits vorbelastet ist.

¹⁴ Kreis Euskirchen, Abt. 60.13 – Kreisentwicklung und Planung, Untere Wasserbehörde: Anregungen und Stellungnahmen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 07.10.2019

¹⁵ ELWAS-web, aufgerufen am 10.12.2019

¹⁶ <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, aufgerufen am 10.12.2019

¹⁷ <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, aufgerufen am 10.12.2019

¹⁸ ARGE HKR Landschaftsarchitekten Umwelt-Stadt-Land und Planungsgruppe Grüner Winkel (2014): Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen. I.A. Kreis Euskirchen

Zur Minderung der Beeinträchtigung sind die nicht bebauten Flächen durch landschaftsraumtypische Bepflanzungen zu gestalten.

Das Plangebiet weist in Hinblick auf die Erholungsnutzung aufgrund fehlender Wegebeziehungen und Aufenthaltsorte keine besondere Bedeutung auf.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Landschaftsbildprägende Elemente sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen. Die Bebauung und die damit einhergehende Geländemodellierung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes des Plangebietes, wobei das Umfeld im Norden und Süden bereits vorbelastet ist.

Erhebliche Veränderungen der Erholungsfunktion sind aufgrund fehlender Wegebeziehungen und Aufenthaltsorte nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Mit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen sind keine erheblichen städtebaulichen Auswirkungen verbunden. Die Gemeinbedarfsfläche dient durch die Unterbringung der Feuerwache (und optional einer Rettungswache) der Allgemeinheit. Aufgrund seiner Lage außerhalb des Siedlungsgebietes ist nicht mit Beeinträchtigungen / Störungen schützenswerter Nutzungen zu rechnen.

Das bislang unbebaute Plangebiet an der Kreuzung der L 163 n und der K 11 bietet eine gute Erreichbarkeit und kurze Anfahrtswege zu den Einsatzorten.

Der 24-Stunden Lärmpegel der L 163 n (>55 dB) reicht etwa 80 m tief in das Plangebiet hinein.¹⁹

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Bebauung werden augenscheinlich keine erheblichen Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm oder Verkehr) zu erwarten sein. Die zukünftige Nutzung verursacht keine schädlichen Emissionen, die sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken. Erst durch den Neubau der Feuerwache kann die Gemeinde ihre Aufgabe im Brand- und Katastrophenschutz wieder gemäß den neuesten Vorgaben erfüllen. Dies wirkt sich dann positiv auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auf der Plangebietsfläche sind keine eingetragenen Boden- als auch Baudenkmäler, sowie sonstige Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt. Da sich das Gelände in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich²⁰ (KLB) 25.05 'Erft und Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel' befindet, sind archäologische bedeutsame Artefakte im Boden möglich.

In Folge der Bebauung werden Teile des kulturell bedeutsamen Landschaftsteiles dauerhaft in Anspruch genommen.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Beurteilung des Plangebietes in Hinblick auf Kultur- und sonstige Sachgüter ist nach der vorliegenden Datenlage abschließend nicht möglich. Unter Beachtung der nachfolgend benannten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen grundsätzlich vermieden werden.

¹⁹ <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>, aufgerufen am 10.12.2019

²⁰ Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung), 2007, Münster, Köln.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Wertgebende Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Tiere und Pflanzen. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge der FNP-Änderung ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges. Planungsrelevante Eingriffe oder Auswirkungen auf Natur und Landschaft und eventuell daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden daher für das Plangebiet ausgeschlossen.

2.10 Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen.²¹ Gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Um die artenschutzrechtlichen Belange einschätzen zu können, wurde zur 52. FNP-Änderung eine Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung)²² durchgeführt.

Bei der Ortsbesichtigung wurden keine Brutreviere von typischen Feldvogelarten festgestellt.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten, wie Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Zauneidechse, sind aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Umsetzung des Vorhabens Tötungen oder Verletzungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche Störungen durch den Neubau sind nicht erkennbar, Niststätten der Vogelarten gehen voraussichtlich nicht verloren. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten i.S.v. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

2.11 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes würde ohne das Planvorhaben voraussichtlich vorerst fortgeführt werden. Eine Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung 'Feuerwache' und 'Rettungswache' wäre mit dem aktuellen Flächennutzungsplan und der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nicht möglich.

²¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

²² RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2019): Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung), 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'. i.A. Gemeinde Weilerswist

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Gehölzrodungen in Folge der geplanten Baufeldfreimachung sind nach dem allgemeinen Artenschutz in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.

Zur Vermeidung von Störungen der Insekten und Fledermäuse sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED) mit staubdichter Abdeckung zum Schutz von Insekten zu verwenden. Die Leuchten dürfen nicht über die Horizontale hinaus nach oben abstrahlen.

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an der Feuerwache ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)²³ zu beachten.

Zum Schutz des Bodens ist bei der Einrichtung der Baustelle auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der nicht versiegelte Boden im Bereich von Baulagerflächen und Fahrgassen mindestens 40 cm tief zu lockern.

Die Leistungsfähigkeit der nicht versiegelten Böden innerhalb des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten. Zur Minderung des Eingriffs sind diese Flächen während des Baus weitgehend vor der Befahrung zu schützen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenhaushaltsfunktionen vermieden.

3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die neue Feuerwache in Weilerswist wurden potenzielle Standorte von Fachleuten, wie der Kreisbrandmeister, dem Leiter des Straßenverkehrsamtes und der Feuerwehrleitung sowie von Vertretern der Unfallkasse, der Bezirksregierung und der Gemeindeverwaltung geprüft.

Bei der Suche nach einem neuen Standort waren folgende Kriterien ausschlaggebend:

- gute Erreichbarkeit des Standorts für die Angehörigen der beiden Löschgruppen Weilerswist und Vernich,
- kurze Anfahrwege von der Feuerwache zu den Unglücksorten,
- ausreichender Platzbedarf der Feuerwache mit Erweiterungsmöglichkeiten,
- sonstige Faktoren, wie Überschwemmungsgebiete, Verkehrsaufkommen etc.

Damit die beiden Löschgruppen gemeinsam untergebracht werden können und nicht auszuschließen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung einer Berufsfeuerwehr notwendig werden könnte, ist eine ausreichende Flächengröße notwendig.

Zukunftsorientiert ist beabsichtigt, auf der Fläche optional die Ansiedlung einer Rettungswache zu ermöglichen. Auch wenn der Änderungsbereich für die Gemeinbedarfsfläche nicht von Anfang an in vollem Umfang ausgeschöpft werden wird, bewirkt die gewählte Größenordnung eine dem Landschaftsbild förderliche Flexibilität bei der späteren Positionierung der baulichen Anlagen.

Bei der Alternativenprüfung wurden insgesamt fünf Standorte im Gemeindegebiet untersucht und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile bewertet. Dabei hat sich das Plangebiet als das am besten geeignete herausgestellt.

²³ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Neben dem hier vorliegenden Standort wurden Flächen am ADAC-Gelände an der A 61, am Sportzentrum an der Erft, an der Gesamtschule in Weilerswist und am derzeitigen Standort geprüft.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tab.: 1 Feuerwache Weilerswist - Prüfung alternativer Standorte

geprüfte Standorte	Vorteile	Nachteile
1. Gelände am ADAC-Fahrsicherheitszentrum (Osttangente)	<ul style="list-style-type: none"> • großes Grundstück mit guten Entwicklungsmöglichkeiten • Nähe zur Autobahnauffahrt A 61 	<ul style="list-style-type: none"> • schlechte Erreichbarkeit Löschgruppe Vernich • zu weite Anfahrtswege zu Unglücksorten im Westen
2. Gelände am Sportplatz (Zum Sportzentrum)	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Lage • Hochwasserrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche zu klein • Zufahrt L 163 schwierig • Zu schmale Zufahrtsstraße und parkende Autos
3. Gelände an der Gesamtschule (Kölner Straße)	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Lage • Nähe zum Forum / Erft-Swist-Halle bei Evakuierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche zu klein • Angespannte Zu- und Abfahrtsituation während Schule und Veranstaltungen (+umherlaufende Personen)
4. Gelände an den bestehenden Standorten (Rathaus und Mühlenstraße)	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Wege für Feuerwehrleute und Unglücksorte • gute Dorfgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Sanierungsbedarf bestehender Gebäude • fehlende Synergieeffekte bei 2 Löschgruppen • angespannte Parkplatzsituation und Zeitverluste bei geschl. Bahnschranke • eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten
5. Gelände an der K 11 / L163 (Vorzugsvariante)	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Lage • gute Erreichbarkeit beider Löschgruppen und Unglücksorte • gute Entwicklungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich • bisher unversiegelte, ackerbaulich genutzte Fläche • Fläche muss erworben und erschlossen werden

4 Zusätzlich Angaben

4.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die derzeitige Flächennutzung wurde im Plangebiet der 52. Flächennutzungsplanänderung nach der Grundlage der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung nach LANUV bewertet. Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und des Artenschutzpotenzials erfolgte am 12.03.2019 sowie an mehreren Terminen zwischen März und Juni 2019.

Zum Plangebiet liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der FNP-Änderung vor:

- RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2019): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'. i.A. Gemeinde Weilerswist
- RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2019): Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung), 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Feuerwache'. i.A. Gemeinde Weilerswist
- Innogy Netze Deutschland GmbH, 44139 Dortmund: Stellungnahme vom 26.08.2019
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 51103 Köln, Stellungnahme vom 29.08.2019
- Agentur für Arbeit, 50321 Brühl, Stellungnahme vom 29.08.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, Stellungnahme vom 30.08.2019
- PLEdoc GmbH, 45312 Essen, Stellungnahme vom 02.09.2019
- Verbandswasserwerk GmbH, 53864 Euskirchen, Stellungnahme vom 04.09.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 53947 Nettersheim, Stellungnahme vom 04.09.2019
- Amprion GmbH, 44139 Dortmund, Stellungnahme vom 11.09.2019
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, 53115 Bonn, Stellungnahme vom 11.09.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, 44025 Dortmund, Stellungnahme vom 12.09.2019
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 (Obere Wasserbehörde), 50606 Köln, Stellungnahme vom 16.09.2019
- Erftverband, 50103 Bergeheim, Stellungnahmen vom 24.09.2019 und 21.10.2019
- Unitymedia BW GmbH, 34020 Kassel, Stellungnahme vom 24.09.2019
- LVR – Dezernat 9 (Kultur und Landschaftliche Kulturpflege), 50663 Köln, Stellungnahme vom 26.09.2019
- Landesbetrieb Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, 53879 Euskirchen, Stellungnahme vom 30.09.2019
- e-regio GmbH & Co. KG, 53881 Euskirchen, Stellungnahme vom 01.10.2019
- Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 47707 Krefeld, Stellungnahme vom 01.10.2019
- Landesbetrieb Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, 47799 Krefeld, Stellungnahme vom 02.10.2019
- IHK Aachen, 52062 Aachen, Stellungnahme vom 04.10.2019
- Kreis Euskirchen, Abt. 60.13 – Kreisentwicklung und Planung, 53877 Euskirchen, Stellungnahme vom 07.10.2019
- Wasser- und Bodenverband, Metternich, Wasserburgstr. 4, 53919 Weilerswist, Stellungnahme vom 04.09.2019

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung eintreten, sollen die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter überwacht werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden der Gemeindeverwaltung erforderlich. Sollten unerwartete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Weilerswist plant die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Außenbereichsfläche in der Erftaue zwischen der L 163 und dem Ortsteil Vernich (Flur 17, Flurstücke 44, 69, 70 und 71). Der Flächennutzungsplan sieht in der derzeitigen Fassung eine 'Fläche für die Landwirtschaft' vor. Durch die Änderung des ca. 4,4 ha großen Geländes in der Gemarkung Vernich in eine Gemeinbedarfsfläche, ergibt sich die Möglichkeit für den notwendigen Neubau einer Feuerwache und einer Rettungswache.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind zwar nicht vorhanden, es werden aber Bereiche des Biotopverbundsystems entlang des Erfttals in Anspruch genommen. Da das Plangebiet bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und die zukünftige Gestaltung der nicht bebauten Flächen landschaftsraumtypisch erfolgen soll, sind wesentlichen Einschränkungen der Biotopverbundfunktion nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Artenvielfalt auf. Brutbestandsbedrohter Feldvögel liegen nach Untersuchungen in 2018 nicht vor. Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt. Da Lebensräume planungsrelevanter Arten nicht vorhanden sind, wird eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die geplante Bebauung führt zu Flächenneuversiegelungen und Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen und eine damit verbundene mögliche Verringerung der Grundwasserspende. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers sind derzeit nicht erkennbar, bzw. können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, aber innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes 'Dimerzheim'.

Die geplante Bebauung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Veränderungen der klimatischen Funktionen. Wesentliche Änderungen der bestehenden Kaltluftströme entlang des Erfttals durch die Bebauung sind nicht zu erkennen.

Die geplante Bebauung führt trotz Vorbelastung zu einer Änderung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet ist durch die in Dammlage geführte Landesstraße im Norden, der in Dammlage geführten Kreisstraße im Westen, die Tennisplätze und Vereinsgebäude im Osten sowie die Lagerhalle im Süden bereits vorbelastet. Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden.

Durch den Neubau der Feuerwache ergeben sich positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die Feuer- und Rettungswache dient der Allgemeinheit und erfüllt die Aufgabe im Brand- und Katastrophenschutz. Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen ergeben sich nicht.

Zwar liegt das Plangebiet in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Zülpicher Börde, Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nach der vorliegenden Datenlage nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgleichbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten sind.